

UNIVERSITÄT SALZBURG

DER UNIVERSITÄTS DIREKTOR

SALZBURG 13. 11. 1985

RESIDENZPLATZ 1, TELEFON 44511

Zl.: 60 040/44 - 85

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 WIEN

72 85
Datum: 18. NOV. 1985Verteilt: 18. NOV. 1985 *Römer*

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz
über geistes- und naturwissenschaftliche
Studienrichtungen geändert wird

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und
Forschung vom 2. Juli 1985, Zl.: 68.216/4 - 15/85, werden die eingelangten
Stellungnahmen der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, der Naturwissenschaft-
lichen Fakultät sowie eine Stellungnahme der Gesamtstudienkommission Psycholo-
gie vorgelegt.

Beilagen

Dr. R. Spruzina e.h.

Universitätsdirektor

F. d. R. d. A.
M. Römer

UNIVERSITÄT SALZBURG
INSTITUT FÜR PSYCHOLOGIE
5020 SALZBURG, AKADEMIESTRASSE 22
TELEFON 44511

ACHTUNG!

Dr. Heide Hofstätter Neue Telefonnummer: (0662) 8044 844511526
Gesamtstudienkommission 72 85
Psychologie

SALZBURG, 30. Okt. 85

Datum: 15. NOV. 1985

2 Nov. 85

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1010 Wien

UNIVERSITÄT SALZBURG
UNIVERSITÄTSDIREKTION

eingel. 4. Nov. 1985

Zahl: 60040/39 -45

Beilagen: 2

f R

auf dem Dienstweg

Betr.: Stellungnahme der Gesamtstudienkommission PSYCHOLOGIE zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird

Als Anlage übersende ich die o. a. Stellungnahme, die in der vierten Sitzung der Gesamtstudienkommission für die Studienrichtung PSYCHOLOGIE, am 22. Oktober 1985, erarbeitet wurde. Zum besseren Verständnis einzelner Punkte übermittle ich gleichzeitig meine Aufzeichnungen als Vorsitzende über die Beschlüsse dieser Sitzung, da das Protokoll voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt fertiggestellt werden kann.

Hochachtungsvoll



Dr. Heide Hofstätter
Vorsitzende der Gesamtstudienkommission Psychologie

Anlagen erwähnt

NATURWISSENSCH. FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT SALZBURG

z. 1453/85
Urschriftlich der Universitätsdirektion mit der Bitte um Weiterleitung an das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgelegt.

SALZBURG,
1985 -10- 31


DEKAN

Die Gesamtstudienkommission für die Studienrichtung PSYCHOLOGIE hat in ihrer Sitzung vom 22. Oktober 1985 beschlossen, folgende

STELLUNGNAHME

zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird, abzugeben:

ad § 3 Abs. 2 "Fächerbündeln"

Die neue Formulierung des § 3 Abs. 2 (s. Entwurf des BM) soll mit folgenden Ergänzungen/Änderungen gelten (Ergänzungen/Änderungen unterstrichen):

"Auf Ansuchen des ordentlichen Hörers können mit Bewilligung des Vorsitzenden der Studienkommission für die erste Studienrichtung an die Stelle der zweiten Studienrichtung (Abs. 1) gewählte Fächer treten, die dem Umfang der zweiten Studienrichtung entsprechen. Das Ansuchen hat das geplante Studienprogramm jeweils getrennt für den ersten und zweiten Studienabschnitt zu enthalten. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Wahl im Hinblick auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge und den Fortschritt der Wissenschaften oder auf die Erfordernisse einer bestimmten wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint, oder wenn die Wahl bestimmter Fächer durch die für diese Fächer zuständigen Studienkommissionen im Studienplan der ersten Studienrichtung empfohlen wird. Die Bestimmungen über die Ablegung der ersten und zweiten Diplomprüfung sind anzuwenden. Unter einem Fach ist ein Diplom- oder Vorprüfungs fach zu verstehen."

(Mehrheitlicher Beschuß)

Erläuterung:

Es sollte gewährleistet sein, daß der Student für den ersten Studienabschnitt zu Beginn des ersten StA und für den zweiten Studienabschnitt erst zu Beginn des zweiten StA (oder allenfalls gegen Ende des ersten StA) anzusuchen hat. Derzeit ist es so, daß von einzelnen Universitätsdirektionen, die gem. § 79 (2) lit. h UOG die Bescheide auszufertigen haben, darauf gedrängt wird, daß für das gesamte Studienprogramm auf einmal (also für den ersten und zweiten StA) zu Beginn des ersten Studienabschnittes ange sucht wird.

Werden in einem Studienplan Fächer aus anderen Studienrichtungen für das "Fächerbündeln" empfohlen, so sollte diese Empfehlung nur in Zusammenarbeit mit den betroffenen Studienkommissionen in die Studienpläne der ersten StR aufgenommen werden können. Damit sollte gewährleistet werden können, daß Fächer oder einzelne Speziallehrveranstaltungen, die nur bei einem "Vollstudium" sinnvoll absolvierbar sind, nicht in die Empfehlungen mit aufgenommen werden können.

In diesem Zusammenhang sollte auch nochmals überdacht werden, ob in einzelnen Fällen auch Teile von Diplom- oder Vorprüfungs fä-

chern anderer Studienrichtungen in das Studienprogramm aufgenommen werden können, um Speziallehrveranstaltungen, die nur für "Hauptfach"-Studenten geeignet sind, ausklammern zu können. Eine mögliche Empfehlung in einem StPl der ersten StR (z. B. Pädagogik) könnte z. B. lauten: Allgemeine Psychologie (ausgenommen: UE zur Allg. Psychologie) Unter der Voraussetzung, daß aus dem Diplomzeugnis die jeweils absolvierte Wochenstundenanzahl pro Prüfungs- bzw. Wahlfach hervorgeht, sollten auch Teile von Prüfungs- und Wahlfächern gewählt werden können.

ad § 6 Abs. 2 "Vorprüfungsfach"

Der erste Satz des neu formulierten § 6 Abs. 2 (s. Entwurf des BM) soll lauten (Änderung unterstrichen):

"Nach Wahl des ordentlichen Hörers ist über den Stoff der gemäß § 15 Abs. 5 AHStG einzurichtenden Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete der Studienrichtung (der ersten Studienrichtung), wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen oder je nach Eigenart der Studienrichtung in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen, spätestens bis zur Anmeldung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung eine Vorprüfung abzulegen."

(Mehrheitlicher Beschuß: 19 von 22)

Erläuterung:

Die Wahlmöglichkeit, in welche Richtung vertieft wird, sollte beibehalten werden.

ad § 7 Abs. 3 "Prüfungsteile im ersten Studienabschnitt"

Der erste Satz des neu formulierten § 7 Abs. 3 (s. Entwurf des BM) soll heißen (Änderung unterstrichen):

"Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von Vorlesungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (...) so kann die Teilprüfung in den einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechenden Prüfungsteilen abgelegt werden."
(Einstimmiger Beschuß)

Erläuterung:

Da die meisten Prüfungsfächer (zumindest diejenigen der StR Psychologie) im ersten StA wenigstens je eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter enthalten, fiele u. E. mit der Formulierung ist statt kann die "mittlere" Prüfungsvariante der Teilprüfungen im ersten StA weitgehend flach. Der Studierende könnte nur mehr zwischen LV-Prüfungsteilen und kommissioneller Prüfung wählen. Der Studierende sollte weiterhin die Möglichkeit haben, nach Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und nach Inskription und Abschluß der vorgeschriebenen Vorlesungen eine Teilprüfung über den Vorlesungsstoff eines Prüfungsfaches vor einem Einzelprüfer abzulegen.

Die Zahl der Studierenden, die Teilprüfungen auch im ersten StA wählen, nimmt an einigen Instituten langsam, aber kontinuierlich zu.

Die Antragspflicht für die Ablegung der ersten Diplomprüfung in Form von Teilprüfungen oder Prüfungsteilen fiele trotzdem weg.

ad § 7 Abs. 4 "Ermittlung der Note für ein Prüfungsfach"

Unbehagen über reine Durchschnittsnoten ohne jegliche Möglichkeit zu einer quantitativen oder qualitativen Gewichtung in begründeten Fällen.

Es ist jedoch kaum möglich, eine generelle Regelung für alle durch das GNStG erfaßten StRn zu treffen. In diesem Zusammenhang wurde die Variante diskutiert, in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen durch die Studienordnungen zu ermöglichen.
(Eine Einigung konnte nicht erzielt werden.)

ad § 8 Abs. 1 "Thema der Diplomarbeit"

§ 8 Abs. 1 soll lauten:

"Das Thema der Diplomarbeit ist dem Rahmen der Pflichtfächer der gewählten Studienrichtung ... zu entnehmen."
(Mehrheitlicher Beschuß)

Erläuterung:

Das Gros der Lehrenden ist dafür, daß gewährleistet werden soll, daß ein Psychologiestudent etwa tatsächlich eine psychologische Diplomarbeit schreibt, die selbstverständlich Aspekte verwandter Wissenschaftszweige aufgreifen kann. Es sollte jedoch vermieden werden, daß jemand, der Psychologie studiert hat, eine Diplomarbeit aus einem sogenannten "fachfremden" Wahlfach unter ausschließlicher Verwendung von Methoden dieses Wahlfaches schreibt. Handelt es sich um ein Wahlfach, das Pflichtfächer der gewählten Studienrichtung vertieft (z. B. wenn im zweiten StA als Wahlfach ein Pflichtfach des ersten StA zur Vertiefung gewählt werden kann, wie dies in einigen StRn der Fall ist), genügt trotzdem die Formulierung, "Das Thema der Diplomarbeit ist dem Rahmen der Pflichtfächer zu entnehmen". Aus einem solchen Wahlfach soll selbstverständlich eine Diplomarbeit möglich sein.
Es wäre u. E. auch unlogisch, daß nach der Formulierung des § 8 Abs. 1 bei kombinationspflichtigen Studien das Thema der Diplomarbeit zwar nicht der zweiten Studienrichtung, aber einem (sogar "fachfremden") Wahlfach entnommen werden könnte.

ad § 8 Abs. 2 "Begutachtung der Diplomarbeit"

§ 8 Abs. 2 des BM-Entwurfes soll folgendermaßen ergänzt werden:
"Falls die Thematik der Diplomarbeit ein weiteres Fachgebiet tangiert, kann ein zweiter Begutachter aus der zuständigen Fachrichtung zugezogen werden. (Die Entscheidung darüber trifft der Erstgutachter.)"

(Mehrheitlicher Beschuß: 23 von 24)

ad § 9 Abs. 6 "Fächertausch"

§ 9 Abs. 6, 1. Satz soll lauten (Änderungen unterstrichen):
 "Auf Antrag hat die zuständige akademische Behörde ordentlichen Hörern der Studien gemäß § 2 Abs. 4 zu bewilligen, daß die in der Anlage A zu diesem Bundesgesetz vorgesehenen Prüfungsfächer oder Teile von ihnen durch Wahlfächer derselben Studienrichtung oder durch Prüfungsfächer derselben oder anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule durchgeführt werden, ganz oder teilweise ersetzt werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge, auf den Fortschritt der Wissenschaften oder als Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint."

(Einstimmiger Beschuß)

Erläuterung:

Dieser Beschuß wurde bereits in der 3. Gesamtstuko-Sitzung am 26. Juni 85 einstimmig gefaßt und in der 4. Sitzung am 22. Okt. 85 wiederum einstimmig übernommen. Das gesamte Gremium ist dafür, daß ein Tausch nicht nur gegen Wahlfächer der StR und Prüfungsfächer anderer Studienrichtungen (Studienzweige) möglich sein sollte, sondern auch ein Tausch gegen Pflichtfächer der "eigenen" Studienrichtung. Damit wäre auch die Möglichkeit gegeben, per Fächertausch im II. StA ein Pflichtfach des I. StA zu vertiefen, etwa durch Spezialvorlesungen und (Spezial-)Seminare. Dies soll vor allem für diejenigen Studenten eine Erleichterung darstellen, die ihre Diplomarbeit aus einem Pflichtfach des I. StA schreiben wollen.

Die Lehrenden sind sich (mit einer Ausnahme) einig, daß nur Teile von Pflichtfächern des zweiten StA abwählbar sein sollten. Die Studenten sprechen sich dafür aus, daß die grundsätzliche Möglichkeit, ein ganzes Pflichtfach des zweiten StA abzuwählen, beibehalten werden soll. Da jedoch über diesen Aspekt keine Einigung erzielt werden konnte, verzichtete das Gremium auf einen entsprechenden Formulierungsvorschlag. Es mag auch StRn geben, bei denen es vertretbar ist, ein ganzes Pflichtfach des zweiten StA abzuwählen.

ad § 9 Abs. 7 "alt" (= i.d.g.F.) "Kumulative Prüfungen für den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung"

§ 9 Abs. 7 "alt" soll (sinngemäß) übernommen werden:

Das heißt, es soll sichergestellt werden, daß LV-Prüfungsteile auch im zweiten Studienabschnitt (für den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung) weiterhin möglich sind.

(Mehrheitlicher Beschuß)

Erläuterung:

Zu diesem Punkt gibt es sehr kontroverse Meinungen:

Diejenigen, die sich für eine Beibehaltung des "kümulativen Prüfungssystems" für den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung aussprechen, führen u. a. folgende Argumente an: Bei sogenannten "Einfachstudien" (wie Psychologie) fällt die Begründung, daß die zweite StR nur aus "Scheinesammlungen" besteht, weg. Teilprüfungen

gen sollten in beiden Studienabschnitten attraktiver gemacht werden, damit sie tatsächlich eine wählbare Alternative für die Studierenden darstellen. Die Erfahrungen mit dem zweiten Studienabschnitt nach den neuen Studienregelungen sind in den meisten StRn noch sehr gering. Lernpsychologisch betrachtet, hat jede Prüfungsvariante ihre Vor- und Nachteile. Eine einmalige Prüfung, wie z. B. eine Teilprüfung, kann zu einer stärkeren Verzerrung der Leistungsbeurteilung führen als mehrere Prüfungen, da Störfaktoren stärker zum Tragen kommen.

Diejenigen, die sich für den Wegfall des kumulativen Prüfungssystems im zweiten StA und damit für den Entwurf des BM aussprechen, führen u. a. folgende Argumente an: Das kumulative Prüfungssystem ermöglicht keine Überblicksprüfungen. Gerade im zweiten StA müssen für die Angewandten Fächer häufig Lektoren von auswärts (= nicht bei der Univ. angestellt) herangezogen werden, deren Beurteilung dann das gleiche Gewicht haben soll wie eine Prüfung von einem Habilitierten.

ad § 15 "Diplomgrade"

Das BMfWuF wird gebeten, dafür Sorge zu tragen (d. h. die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen bzw. schaf zu helfen), daß die Absolventen der Studienrichtung Psychologie das Recht erhalten, zusätzlich zum akademischen Grad "Mag. phil." bzw. "Mag. rer. nat." die Berufsbezeichnung "Diplompsychologe" zu führen. (Einstimmiger Beschuß)

ad § 14 "Doktoratsstudien"

Die Problematik der "neuen" Doktoratsstudien wird diskutiert, von einer Beschußfassung wird wegen der Abreise der Grazer Abstand genommen.

ad § 3 Abs. 3 "Hilfs- und Ergänzungsfächer" bzw. Anlage A zum GNStG, Z. 3 "Fächerkatalog"

Von der 3. Gesamtstuko-Sitzung ist noch folgender einstimmiger Beschuß zu übernehmen (vgl. Protokoll der 3. Gesamtstuko-Sitzung vom 26. Juni 85, S. 15):

Die Inhalte des Prüfungsfaches "Biologische Grundlagen der Psychologie" und des "Hilfs- und Ergänzungsfaches 'Humanbiologie'" sollen zu einem Prüfungsfach "Biologische Grundlagen der Psychologie" zusammengelegt werden. Gleichzeitig wird auf das Hilfs- und Ergänzungsfach verzichtet.

Anmerkung zum "Fächerkatalog"

Der Fächerkatalog konnte aus Zeitgründen leider nicht mehr diskutiert werden.

Soweit sich den Vordiskussionen entnehmen läßt, besteht Einigkeit darüber, daß im zweiten StA auf alle Fälle Pflichtfächer des ersten StA vertieft werden können sollten, z. B. durch eine

entsprechende Umformulierung des § 9 Abs. 6 "Fächertausch" (allenfalls durch ein entsprechend gekennzeichnetes Wahlfach). Weitreichende Änderungen des Fächerkatalogs werden dzt. eher abgelehnt.

Lange diskutiert wurde die Bezeichnung des Faches "Systeme der Psychologie der Gegenwart und ihre wissenstheoretische und methodische Problematik" (zweiter StA). Eine treffende(re) Bezeichnung konnte allerdings nicht gefunden werden.

Für eine intensive Diskussion des Fächerkataloges müßte uns mehr Zeit zur Verfügung stehen. Eine Änderung, die nicht wirklich alle etwaigen Konsequenzen berücksichtigt, wird abgelehnt.

Weiters besteht Konsens über die folgenden beiden Punkte:

Das GNStG ist mit dem AUStG abzustimmen.

Es sind Übergangsbestimmungen aufzunehmen.

F. Hofstätter
für die Gesamtstufe Psychologie

30. Okt. 85
BESCHLÜSSE & ERLÄUTERUNGEN

**4. SITZUNG DER GESAMTSTUDIENKOMMISSION FÜR DIE STUDIENRICHTUNG
PSYCHOLOGIE AM 22. OKTOBER 1985 IN SALZBURG**

Anwesend

Universitätsort

Teilnehmer

GRAZ

Univ.-Prof. Dr. Gerold MIKULA
Univ.-Prof. Dr. Günter SCHULTER (Vors.)
Univ.-Doz. Dr. Walter NÄHRER
Univ.-Ass. Dr. Roswith ROTH
Stud. Rudi FAST
Stud. Hannes HIEBLER

INNSBRUCK

Univ.-Prof. Dr. Dieter KLEBELSBERG
Univ.-Prof. Dr. Manfred RITTER
Univ.-Doz. Dr. Eva KÖCKEIS-STANGL
Univ.-Ass. Dr. Reinhard RAFFL (Vors.)
Stud. Barbara SACHSENMAIER
Stud. Ulrike PAUL

SALZBURG.

Univ.-Prof. Dr. Urs BAUMANN
Univ.-Prof. Dr. Sepp SCHINDLER
Dr. Heide HOFSTÄTTER (Vors. und Vors.
der Gesamt-Stuko)
Univ.-Doz. Dr. Gernot KLEITER
Stud. Alexander FRÜHMANN
Stud. Brigitte GRUBER

WIEN

Univ.-Prof. Dr. Gerhard FISCHER
Univ.-Prof. Dr. Brigitte ROLLETT
Univ.-Doz. Dr. Herbert BAUER
Univ.-Ass. DDr. Christiane SPIEL (Vors.)
Stud. Peter HOFFMANN
Stud. Christian NOWAK

Die Einladung an das BMfWuF blieb unbeantwortet.

Schriftführer: Univ.-Doz. Dr. Walter NÄHRER, Graz
Dr. Roswith ROTH, Graz
ab 16.30 Uhr: Dr. Reinhard RAFFL, Innsbruck

Stimmübertragungen:

ab 16.30 Uhr: Prof. MIKULA an Prof. RITTER
Prof. SCHULTER an Prof. FISCHER
Doz. NÄHRER an Doz. BAUER
Dr. ROTH an DDr. SPIEL
Stud. FAST an Stud. FRÜHMANN
Stud. HIEBLER an Stud. NOWAK

ab 16.35 Uhr: Prof. BAUMANN an Prof. KLEBELSBERG
ab 16.40 Uhr: Prof. SCHINDLER an Prof. ROLLETT

Sitzungsort:

Die Sitzung findet im Sitzungssaal des Dekanates der NW Fakultät der Universität Salzburg, 5020 Salzburg, Mühlbacherhofweg 6, statt.

Beginn der Sitzung: 10.15 Uhr
Ende der Sitzung: 16.47 Uhr

**TO 1: ERÖFFNUNG DER SITZUNG, FESTSTELLUNG DER BESCHLUSZFAHIGKEIT,
DER ORDNUNGSGEMÄSEN EINLADUNG UND BESTIMMUNG EINES SCHRIFT-
FÜHRERS**

Eröffnung der Sitzung durch d. Vors. um: 10.15 Uhr

Feststellung der Beschußfähigkeit - Anwesenheitsliste wird ergänzt bzw. korrigiert.

Ordnungsgemäße Einladung: Die Einladungen gingen am 26. 7. 85 an die Stuko-Vorsitzenden bzw. wurden den Salzburger Vertretern übergeben; die Einladung an das BMfWUf ist am selben Tag auf dem Dienstweg versandt worden.

Schriftführer: Herr Univ.-Doz. Dr. Walter NÄHRER, Graz, und Frau Dr. Roswith ROTH, Graz

Teilnahme von Vertretern der Universität Klagenfurt

Herr Dr. Josef SCHOFNEGGER, Mittelbauvertreter, und Herr Kurt BRÜCKLER, Studentenvertreter, von der Universität Klagenfurt möchten an der Sitzung der Gesamt-Stuko teilnehmen. Begründung: Bestrebungen, die Studienrichtung Psychologie (Diplom) an der Universität Klagenfurt einzurichten.

Die Vorsitzende berichtet kurz von dem Anliegen der Klagenfurter Vertreter.

Diskussion, ob die Einrichtung einer StR Psychologie (Diplom) an der Uni Klagenfurt überhaupt Thema/Tagesordnungspunkt der österr. Gesamtstudienkommission zu sein hat.

Antrag MIKULA:

TO 6 (Diplomstudium der Psychologie an der Universität Klagenfurt) soll nicht Thema der heutigen Gesamtstuko-Sitzung sein.

Pro- und Kontradiskussion.

Antrag KLEBELSBERG
auf Schluß der Debatte.

Der Antrag KLEBELSBERG wird angenommen:
15 Prostimmnen, 9 Kontrastimmnen

Abstimmung über den Antrag MIKULA:

Der Antrag MIKULA wird angenommen:
13 Prostimmnen, 11 Kontrastimmnen (davon 1 Enthaltung)
(D. h., TO 6 fällt weg.)

Hr. SCHINDLER wünscht, daß seine Stimmenthaltung bei der Abstimmung über den Antrag MIKULA protokolliert wird.

Die Tagesordnung für die heutige Sitzung lautet somit:
TO 1-5 wie auf der Einladung
TO 6: Allfälliges

Antrag HOFSTÄTTER (im Namen der Klagenfurter Vertreter):
 Hr. Dr. SCHOFNEGGER und Hr. BRÜCKLER können an der heutigen Sitzung teilnehmen.

Der Antrag HOFSTÄTTER wird nicht angenommen:
 12 Prostimmten, 12 Kontrastimmten (davon 2 Enthaltungen)

Die Vors. wird ersucht, beim BMfWuF Rechtsauskunft einzuholen, ob das Thema "StR Psychologie, Diplom, an der Uni Klagenfurt" Sache der Gesamtstuko sei. Wenn ja, werden die Klagenfurter Kollegen gebeten, ein Exposé über ihre Vorstellungen zu schicken. Aufgrund der Unterlagen könne dann die Gesamtstuko entscheiden, einen entsprechenden Tagesordnungspunkt aufzunehmen, wobei offizielle Vertreter der Uni Klagenfurt als Auskunftspersonen zugezogen werden könnten.

TO 2: BERICHT DES VORSITZENDEN

- + Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus v. 13. Aug. 1985 betreffend "Nostrifizierung eines österreichischen akademischen Grades"
- + Schr. an das BMfWuF v. 13. 9. 85: Das unter TO 5 der 3. Gesamt-Stuko-Sitzung vereinbarte Schreiben bezüglich der Gleichstellung der Diplomstudenten und der "alten" Dr.-Studenten ist mit dem Protokoll am 13. 9. 85 an das BM gegangen. Kopien wurden - wie vereinbart - an alle anderen BM geschickt, also incl. BKA.
- + Warnung vor dem leichtfertigen Umgang mit ausländischen Urkunden und vor Urkundenfälschung überhaupt (Schriftwechsel mit dem Stadtdirektor der Landeshauptstadt München, Gesundheitsbehörde).

TO 3: BUNDESGESETZ ÜBER GEISTESWISSENSCHAFTLICHE UND NATURWISSENSCHAFTLICHE STUDIENRICHTUNGEN: BESCHLUSZ ÜBER KONKRETE ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

Vorschlag HOFSTÄTTER (paragraphenweises Vorgehen) wird akzeptiert.

ad § 3(2) "Fächerbündeln"

Diskussion verschiedener Versionen.

Antrag SPIEL
auf Schluß der Debatte.

Der Antrag SPIEL wird mit 16 Prostimmern (8 Kontrastimmern) angenommen.

Abstimmung über die diskutierten Anträge.

Antrag KÖCKEIS:

§ 3 Abs. 2 soll in der alten Formulierung beibehalten und durch folgenden Satz ergänzt werden:

"Diese Empfehlung im Studienplan soll erst nach Rücksprache mit den für diese Fächer zuständigen Studienkommissionen erfolgen."

Der Antrag KÖCKEIS wird abgelehnt:

10 Prostimmern, 14 Kontrastimmern (davon 1 Enthaltung)

Antrag MIKULA:

Die neue Formulierung des § 3 Abs. 2 (s. Entwurf des BM) soll mit folgenden Ergänzungen/Änderungen gelten (Ergänzungen/Änderungen unterstrichen):

"Auf Ansuchen des ordentlichen Hörers können mit Bewilligung des Vorsitzenden der Studienkommission für die erste Studienrichtung an die Stelle der zweiten Studienrichtung (Abs. 1) gewählte Fächer treten, die dem Umfang der zweiten Studienrichtung entsprechen. Das Ansuchen hat das geplante Studienprogramm jeweils getrennt für den ersten und zweiten Studienabschnitt zu enthalten. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Wahl im Hinblick auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge und den Fortschritt der Wissenschaften oder auf die Erfordernisse einer bestimmten wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint, oder wenn die Wahl bestimmter Fächer durch die für diese Fächer zuständigen Studienkommissionen im Studienplan der ersten Studienrichtung empfohlen wird. Die Bestimmungen über die Ablegung der ersten und zweiten Diplomprüfung sind anzuwenden. Unter einem Fach ist ein Diplom- oder Vorprüfungsfach zu verstehen."

Der Antrag MIKULA wird angenommen:

14 Prostimmern, 10 Kontrastimmern (davon 1 Enthaltung)

Erläuterung:

Es sollte gewährleistet sein, daß der Student für den ersten Studienabschnitt zu Beginn des ersten StA und für den zweiten Studienabschnitt erst zu Beginn des zweiten StA (oder allenfalls gegen Ende des ersten StA) anzusuchen hat. Derzeit ist es so, daß von einzelnen Universitätsdirektionen, die gem. § 79 (2) lit. h UOG die Bescheide auszufertigen haben, darauf gedrängt wird, daß für das gesamte Studienprogramm auf einmal (also für den ersten und zweiten StA) zu Beginn des ersten Studienabschnittes ange sucht wird.

Werden in einem Studienplan Fächer aus anderen Studienrichtungen für das "Fächerbündeln" empfohlen, so sollte diese Empfehlung nur in Zusammenarbeit mit den betroffenen Studienkommissionen in die

Studienpläne der ersten StR aufgenommen werden können. Damit sollte gewährleistet werden können, daß Fächer oder einzelne Speziallehrveranstaltungen, die nur bei einem "Vollstudium" sinnvoll absolvierbar sind, nicht in die Empfehlungen mit aufgenommen werden können.

In diesem Zusammenhang sollte auch nochmals überdacht werden, ob in einzelnen Fällen auch Teile von Diplom- oder Vorprüfungsfächern anderer Studienrichtungen in das Studienprogramm aufgenommen werden können, um Speziallehrveranstaltungen, die nur für "Hauptfach"-Studenten geeignet sind, ausklammern zu können.

Eine mögliche Empfehlung in einem StPl der ersten StR (z. B. Pädagogik) könnte z. B. lauten: Allgemeine Psychologie (ausgenommen: UE zur Allg. Psychologie)

Unter der Voraussetzung, daß aus dem Diplomzeugnis die jeweils absolvierte Wochenstundenanzahl pro Prüfungs- bzw. Wahlfach hervorgeht, sollten auch Teile von Prüfungs- und Wahlfächern gewählt werden können.

Mittagspause von 12.30 bis 13.50 (?) Uhr

ad § 6 Abs. 2 "Vorprüfungsfach"

Antrag KÖCKEIS:

Der erste Satz des neu formulierten § 6 Abs. 2 (s. Entwurf des BM) soll lauten (Änderung unterstrichen):

"Nach Wahl des ordentlichen Hörers ist über den Stoff der gemäß § 15 Abs. 5 AHStG einzurichtenden Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete der Studienrichtung (der ersten Studienrichtung), wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen oder je nach Eigenart der Studienrichtung in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen, spätestens bis zur Anmeldung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung eine Vorprüfung abzulegen."

Der Antrag KÖCKEIS wird angenommen:

19 Prostimmten, 3 Kontrastimmten (davon 1 Enthaltung)
 (Anmerkung: Zum Zeitpunkt der Abstimmung sind nur 22 Mitglieder der Kommission im Raum.)

Erläuterung:

Die Wahlmöglichkeit, in welche Richtung vertieft wird, sollte beibehalten werden.

ad § 7 Abs. 3 "Prüfungsteile im ersten Studienabschnitt"

Antrag HOFSTÄTTER:

Der erste Satz des neu formulierten § 7 Abs. 3 (s. Entwurf des BM) soll heißen (Änderung unterstrichen):

"Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von Vorlesungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (...) so kann die Teilprüfung in den den einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechenden Prüfungsteilen abgelegt werden."

Der Antrag HOFSTÄTTER wird einstimmig angenommen.
Erläuterung:

Da die meisten Prüfungsfächer (zumindest diejenigen der StR Psychologie) im ersten StA wenigstens je eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter enthalten, fiele u. E. mit der Formulierung ist statt kann die "mittlere" Prüfungsvariante der Teilprüfungen im ersten StA weitgehend flach. Der Studierende könnte nur mehr zwischen LV-Prüfungsteilen und kommissioneller Prüfung wählen. Der Studierende sollte weiterhin die Möglichkeit haben, nach Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und nach Inschrift und Abschluß der vorgeschriebenen Vorlesungen eines Prüfungsfaches eine Teilprüfung über den Vorlesungsstoff eines Prüfungsfaches vor einem Einzelprüfer abzulegen.

Die Zahl der Studierenden, die Teilprüfungen auch im ersten StA wählen, nimmt an einigen Instituten langsam, aber kontinuierlich zu.

Die Antragspflicht für die Ablegung der ersten Diplomprüfung in Form von Teilprüfungen oder Prüfungsteilen fiele trotzdem weg.

ad § 7 Abs. 4 "Ermittlung der Note für ein Prüfungsfach"

Unbehagen über reine Durchschnittsnoten ohne jegliche Möglichkeit zu einer quantitativen oder qualitativen Gewichtung in begründeten Fällen.

Es ist jedoch kaum möglich, eine generelle Regelung für alle durch das GNStG erfaßten StRn zu treffen. In diesem Zusammenhang wurde die Variante diskutiert, in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen durch die Studienordnungen zu ermöglichen.

Eine Einigung konnte nicht erzielt werden.

Antrag FISCHER:

Im § 7 Abs. 4 möge ein Zusatz eingefügt werden, der die Gewichtung der einzelnen Noten ermöglicht.

Gegenantrag HIEBLER:

Die Formulierung des BM-Entwurfes des § 7 Abs. 4 soll beibehalten werden.

Der Gegenantrag HIEBLER wird abgelehnt:

9 Prostimmten, 15 Kontrastimmten (davon 6 Enthaltungen)

Der Antrag FISCHER wird abgelehnt:

6 Prostimmten, 18 Kontrastimmten (davon 8 Enthaltungen)

Antrag RITTER:

Der erste Satz des Entwurfes von § 7 Abs. 4 soll übernommen werden. Der zweite Satz soll durch folgende Formulierung ersetzt werden:

"Die näheren Bestimmungen über die Benotung sind in den Studienordnungen zu treffen."

Der Antrag RITTER wird abgelehnt.

11 Prostimmnen, 13 Kontrastimmnen (davon 5 Enthaltungen)

ad § 7 Abs. 5 "Wiederholung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter"

Der geplante Antrag der Salzburger Stuko, daß auch für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter eine gewisse Beschränkung hinsichtlich der Wiederholung gelten solle, wird zurückgezogen, da sich keine Einigung abzeichnet und die Bestimmung wohl nur in ganz seltenen Fällen zum Tragen käme.

§ 7 Abs. 7 oder 8 (neu) "Ablegung der ersten Diplomprüfung"

Antrag BAUMANN:

In Anlehnung an § 7 Abs. 7 des BM-Entwurfes für die wissenschaftlich-künstlerischen StRn möge ein neuer Absatz eingeschoben werden:

"In den Studienordnungen kann die Ablegung einzelner Diplomprüfungsfächer, soweit erforderlich, in kommissioneller Form vor einem Prüfungssenat oder in Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern ohne Anwendung von § 7 Abs. 3 vorgeschrieben werden."

Diskussion.

Antrag SPIEL

auf Schluß der Debatte.

Der Antrag SPIEL wird mit 16 Prostimmnen angenommen.

Der Antrag BAUMANN wird abgelehnt:

5 Prostimmnen, 19 Kontrastimmnen (davon 2 Enthaltungen)

ad § 8 Abs. 1 "Thema der Diplomarbeit"

Antrag KÖCKEIS:

§ 8 Abs. 1 soll lauten:

"Das Thema der Diplomarbeit ist dem Rahmen der Pflicht- und Wahlfächer der gewählten Studienrichtung ... zu entnehmen."

Antrag RITTER:

§ 8 Abs. 1 soll lauten:

"Das Thema der Diplomarbeit ist dem Rahmen der Pflichtfächer der gewählten Studienrichtung ... zu entnehmen."

Der Antrag KÖCKEIS wird abgelehnt:

10 Prostimmnen, 14 Kontrastimmnen (davon 1 Enthaltung)

Der Antrag RITTER wird angenommen:

14 Prostimmnen, 10 Kontrastimmnen (davon 1 Enthaltung)

Erläuterung:

Das Gros der Lehrenden ist dafür, daß gewährleistet werden soll, daß ein Psychologiestudent etwa tatsächlich eine psychologische Diplomarbeit schreibt, die selbstverständlich Aspekte verwandter Wissenschaftszweige aufgreifen kann. Es sollte jedoch vermieden werden, daß jemand, der Psychologie studiert hat, eine Diplomarbeit aus einem sogenannten "fachfremden" Wahlfach unter ausschließlicher Verwendung von Methoden dieses Wahlfaches schreibt. Handelt es sich um ein Wahlfach, das Pflichtfächer der gewählten Studienrichtung vertieft (z. B. wenn im zweiten StA als Wahlfach ein Pflichtfach des ersten StA zur Vertiefung gewählt werden kann, wie dies in einigen StRn der Fall ist), genügt trotzdem die Formulierung, "Das Thema der Diplomarbeit ist dem Rahmen der Pflichtfächer zu entnehmen". Aus einem solchen Wahlfach soll selbstverständlich eine Diplomarbeit möglich sein.

Es wäre u. E. auch unlogisch, daß nach der Formulierung des § 8 Abs. 1 bei kombinationspflichtigen Studien das Thema der Diplomarbeit zwar nicht der zweiten Studienrichtung, aber einem (sogar "fachfremden") Wahlfach entnommen werden könnte.

ad § 8 Abs. 2 "Betreuer/Begutachter der Diplomarbeit"

Antrag SCHULTER:

§ 8 Abs. 2 des BM-Entwurfes sollte insoweit abgeändert werden, daß (bezogen auf die StR Psychologie) folgendes hervorgeht: Es sollte deutlich klargestellt sein, daß der Betreuer der Diplomarbeit im Fach der gewählten Studienrichtung bzw. der ersten Studienrichtung (bezogen auf die StR Psychologie: im Fach Psychologie bzw. in einem Teilfach der Psychologie) habilitiert ist.

Der Antrag SCHULTER wird nicht angenommen:

12 Prostimmten, 12 Kontrastimmten (davon 3 Enthaltungen)

Hr. SCHULTER kündigt ein Separativotum an.

Diesem Separativotum schließen sich weiters an:

FISCHER

BAUMANN

KLEBELSBERG

NÄHRER

ROTH

RAFFL

SPIEL

BAUER

MIKULA

ROLLETT

Anmerkung zum Abstimmungsergebnis: Es war eher überraschend, daß der Antrag SCHULTER keine Mehrheit gefunden hat. Folgende Überlegungen dürften zu den Enthaltungen geführt haben: Es sollte nicht unter allen Umständen ausgeschlossen werden, daß z. B. ein Mediziner eine Diplomarbeit betreut/begutachtet; erfahrungsgemäß werden Diplomarbeiten (Dissertationen) häufig von (noch) nicht habilitierten Assistenten betreut, die Begutachtung erfolgt dann durch einen Habilitierten - die Betreuung sollte also nicht unter allen Umständen an eine Habilitation gebunden sein.

Antrag ROLLET:

§ 8 Abs. 2 des BM-Entwurfes soll folgendermaßen ergänzt werden:
 "Falls die Thematik der Diplomarbeit ein weiteres Fachgebiet tangiert, kann ein zweiter Begutachter aus der zuständigen Fachrichtung zugezogen werden. (Die Entscheidung darüber trifft der Erstgutachter.)"

Der Antrag ROLLET wird angenommen:
 23 Prostimmern, 1 Kontrastimme

ad § 9 Abs. 1 lit. b-bb "Zweites Schwerpunkt fach des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung"

Antrag KÖCKEIS:

Für § 9 Abs. 1 lit. b-bb soll die "alte" Formulierung beibehalten werden (s. § 9 Abs. 1 lit. b des GNStG in der dzt. gültigen Fassung):

"bb) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, ..."

Frau KÖCKEIS begründet diesen Antrag: Das zweite Schwerpunkt fach sollte ebenfalls dem Prüfungsfach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, entnommen werden können.

Der Antrag KÖCKEIS wird abgelehnt:
 9 Prostimmern, 15 Kontrastimmern (davon 2 Enthaltungen)

ad § 9 Abs. 1 lit b-aa "Erstes Schwerpunkt fach des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung"

Antrag FISCHER:

§ 9 Abs. 1 lit. b-aa soll lauten:

"aa) eine Prüfung aus dem Prüfungsfach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;"

Der Antrag FISCHER wird abgelehnt:
 6 Prostimmern, 18 Kontrastimmern (davon 5 Enthaltungen)

Hr. FISCHER ersucht um Protokollierung:

Er wollte eine analoge Formulierung für § 9(1)b-bb beantragen, verzichtet aber auf eine Abstimmung, da das Ergebnis vorhersehbar ist.

ad § 9 Abs. 6 "Fächertausch im zweiten Studienabschnitt"

Hr. SCHULTER erbittet Protokollnotiz:

Anmerkung zum Protokoll der 3. Gesamtstuko-Sitzung am 26. 6. 85, Seite 12, bezüglich Abstimmung über eine Änderung des § 9 Abs. 6: "Ich möchte darauf hinweisen, daß sich die Grazer (gemeint sind die Lehrenden) mit der Abwahl eines ganzen Pflichtfaches nicht einverstanden erklären können."

Die Vors. erinnert an die Meinungsbildung in der 3. Gesamtstukositzung: Es wurde vereinbart, in der Sitzung vom 26. Juni 1985 in erster Linie solche Abänderungsvorschläge zu den Besonderen Studiengesetzen bzw. zur StO zu formulieren, die einen Konsens finden.

Das gesamte Gremium sprach sich damals dafür aus, daß ein Tausch nicht nur gegen Wahlfächer und Prüfungsfächer anderer Studienrichtungen (Studienzweige) möglich sein sollte, sondern auch ein Tausch gegen Pflichtfächer der "eigenen" Studienrichtung. Damit wäre auch die Möglichkeit gegeben, per Fächertausch im II. StA ein Pflichtfach des I. StA zu vertiefen, etwa durch Spezialvorlesungen und (Spezial-)Seminare. Dies soll vor allem für diejenigen Studenten eine Erleichterung darstellen, die ihre Diplomarbeit aus einem Pflichtfach des I. StA schreiben wollen.

Antrag SPIEL:

Der einstimmige Beschuß aus der 3. Gesamtstukositzung soll für die Stellungnahme zum GNStG-Novellierungs-Entwurf übernommen werden.

Das heißt, § 9 Abs. 6, 1. Satz soll lauten (Änderungen unterstrichen):

"Auf Antrag hat die zuständige akademische Behörde ordentlichen Hörern der Studien gemäß § 2 Abs. 4 zu bewilligen, daß die in der Anlage A zu diesem Bundesgesetz vorgesehenen Prüfungsfächer oder Teile von ihnen durch Wahlfächer derselben Studienrichtung oder durch Prüfungsfächer derselben oder anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule durchgeführt werden, ganz oder teilweise ersetzt werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge, auf den Fortschritt der Wissenschaften oder als Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint."

Da zu diesem Antrag keine Wortmeldung erfolgt, gilt der Antrag SPIEL als einstimmig angenommen.

ad § 9 Abs. 7 "alt" (= i.d.g.F.) "Kumulative Prüfungen für den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung"

Antrag KÖCKEIS:

§ 9 Abs. 7 "alt" soll (sinngemäß) übernommen werden. Das heißt, es soll sichergestellt werden, daß LV-Prüfungsteile auch im zweiten Studienabschnitt (für den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung) weiterhin möglich sind.

Der Antrag KÖCKEIS wird angenommen:

19 Prostimmten, 5 Kontrastimmten (davon 2 Enthaltungen)

Hr. BAUMANN bittet um Protokollnotiz:

"Ich möchte eine analoge Formulierung wie im ersten Studienabschnitt zum § 7 Abs. 7 oder 8 (neu) auch hier im zweiten Studienabschnitt, verzichte aber auf die Abstimmung, da das Ergebnis vorhersehbar ist."

(Die von Hr. BAUMANN erwünschte Formulierung für den I. STA - § 7 Abs. 7 oder 8 (neu) lautete:

In Anlehnung an § 7 Abs. 7 des BM-Entwurfes für die wissenschaftlich-künstlerischen StRn möge ein neuer Absatz eingeschoben werden:

"In den Studienordnungen kann die Ablegung einzelner Diplomprüfungsfächer, soweit erforderlich, in kommissioneller Form vor einem Prüfungsseminar oder in Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern ohne Anwendung von § 7 Abs. 3 vorgeschrieben werden.")

Um 16.30 müssen die Grazer aufbrechen. Es kommt zu folgenden Stimmübertragungen:

NÄHRER an BAUER
ROTH an SPIEL
SCHULTER an FISCHER
MIKULA an RITTER
FAST an FRÜHMANN
HIEBLER an NOWAK

Schriftführer: Hr. RAFFL übernimmt ab 16.30 die Schriftführung.

Um 16.35 entschuldigt sich Hr. BAUMANN und überträgt seine Stimme an Hr. KLEBELSBERG.

ad § 15 "Diplomgrade"

Antrag SPIEL:

Das BMFWUf wird gebeten, dafür Sorge zu tragen (d. h. die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen), daß die Absolventen der Studienrichtung Psychologie das Recht erhalten, zusätzlich zum akademischen Grad "Mag. phil." bzw. "Mag. rer. nat." die Berufsbezeichnung "Diplompsychologe" zu führen.

Der Antrag SPIEL wird einstimmig angenommen.

ad § 14 "Doktoratsstudien"

Die Problematik der "neuen" Doktoratsstudien wird diskutiert, von einer Beschußfassung wird wegen der Abreise der Grazer Abstand genommen.

Um 16.40 Uhr entschuldigt sich Hr. SCHINDLER (Lehrveranstaltung) und überträgt seine Stimme Fr. ROLLETT.

TO 7 ALLFÄLLIGES

Fr. KÖCKEIS fragt, ob die Vors. schon einmal telefonisch im BM nachgefragt habe, warum zu den Gesamtstuko-Sitzungen kein BM-Vertreter komme. Sie bittet die Vors., im BM darauf zu drängen, daß zur nächsten Sitzung auch ein BM-Vertreter kommen soll.

Schluß der Sitzung: 16.47 Uhr

Ergänzung:

Von der 3. Gesamtstuko-Sitzung ist noch folgender einstimmiger Beschuß zu übernehmen (vgl. Protokoll der 3. Gesamtstuko-Sitzung vom 26. Juni 85, S. 15):

Die Inhalte des Prüfungsfaches "Biologische Grundlagen der Psychologie" und des "Hilfs- und Ergänzungsfaches 'Humanbiologie'" sollen zu einem Prüfungsfach "Biologische Grundlagen der Psychologie" zusammengelegt werden. Gleichzeitig wird auf das Hilfs- und Ergänzungsfach verzichtet.

Anmerkung zum "Fächerkatalog"

Der Fächerkatalog konnte aus Zeitgründen leider nicht mehr diskutiert werden.

H. Stöckler